

**Postanschrift**

Am Rippert 23  
D-67680 Neuhemsbach

**Fritz Albert**

Fon 06303 6292  
Fax 06303 9846 24  
Mobil +49 170 7313175  
E-Mail fritzalbert1@t-online.de

**European Commission**  
**Directorate-General for Competition**  
**State Aid Registry**  
1049 Bruxelles/Brussel  
Belgique/België  
Ref.: HT.5371

[COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu](mailto:COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu)

HT.5371\_ Reply\_from\_an\_association\_or\_organisation

**Private Mills Germany e.V.**

**Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation Europäischen Kommission zur Revision  
der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022  
(KUEBLL 2022)**

01. August 2021

**Vorbemerkungen**

Der Private Mills Germany e.V. (nachfolgend „PMG e.V.“ oder „wir“) begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Kommission, die *Beihilfeleitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022* (KUEBLL 2022), im Original *Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy 2022* (CEEAG 2022) an die Emissionsziele des Green Deal anzupassen und damit einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung einer klimaneutralen Europäischen Union zu gehen.

Der PMG vertritt große Familienbetriebe der deutschen Mühlenindustrie, die für etwa die Hälfte der Mehlproduktion in Deutschland verantwortlich sind. Die Mitgliedsfirmen der PMG sind daher wichtige Partner der Landwirtschaft.

Das in diesen Mühlenbetrieben verarbeitete Getreide stammt in aller Regel von standortnahen Landwirtschaftsbetrieben, legt also nur einen kurzen und damit CO<sub>2</sub>-sparsamen Weg hinter sich. Zudem werden dabei auch hohe - energieintensive - Standards an die Lebensmittelsicherheit erfüllt. Diese Unternehmen erfüllen eine wichtige Aufgabe der Nahrungsmittelgrundversorgung, der Daseinsvorsorge und auch der Gesundheitsvorsorge.

**Angesichts der geplanten Änderungen in den Beihilfeleitlinien sehen wir die Existenz vieler Unternehmen der Branche und damit die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet!**

**Nach dem Entwurf der Leitlinien ist der Wirtschaftszweig „Mahl- und Schälmmühlen“ nach dem Code 10.61 der WZ 2008, welchem die Tätigkeit der von uns vertretenen Unternehmen zugeordnet wird, nicht mehr privilegiert.** Angesichts der hohen Energiekosten würde dies bedeuten, dass die Mehlproduktion in Deutschland **nicht länger rentabel** betrieben werden könnte. Gerade in der Lebensmittelbranche allgemein, jedoch ganz besonders in der Mühlenindustrie herrscht ein extremer Preisdruck. Die volle Abgabenlast

würde für den Großteil der Mühlen einen **Renditeverlust von über 100%** bedeuten. Eine Preiserhöhung wird gegenüber den Kunden nicht zu realisieren sein, da ausländische Mühlen jederzeit die Nachfrage bedienen könnten. Die höheren Transportkosten zu den erhöhten Kosten für die Stromabgaben würden eine solche Verlagerung nicht verhindern. Gleichzeitig sind die Energieeinsparungspotentiale für Mühlen eingeschränkt, da bei dem Vorgang des Getreidezermahlens physikalische Grenzen der Leistungserbringung bestehen. Einsparungen wären gegebenenfalls nur mittels Qualitätseinschränkungen möglich, die in Deutschland nicht akzeptiert würden und lebensmittelrechtlich nicht zulässig sind. Dabei ist zu beachten, dass in Europa und besonders in Deutschland bereits eine hohe Belastung durch hohe Rohstoff-, Energie- und Lohnkosten besteht. Deutschland hat dabei europaweit bereits die höchsten Stromkosten mit weiter stark steigender Tendenz. Gleichzeitig entfällt ein erheblicher Teil des weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auf die Lieferung von Waren aus entfernten Drittländern, in denen weniger strenge Umweltvorgaben herrschen. Gerade im Angesicht der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass eine zuverlässige Produktion insbesondere von Gütern des täglichen Bedarfs wie Lebensmitteln in der Europäischen Union von erheblicher Bedeutung für die Versorgungssicherheit ist. Anstatt die Industrie in der Europäischen Union zu schwächen, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, in den künftigen Jahren den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Produktion zu ermöglichen, um einen unabhängigen, stabilen, nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftsraum zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mühlenindustrie, die neue Energieversorgungsformen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung finden muss.

Durch die höhere Abgabenlast würden die von uns vertretenen Unternehmen zwar mittelbar den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch eine europäische Industrie fördern. Dies würde jedoch langfristig zu dem absurden Ergebnis führen, dass die eine Industriebranche der anderen aufgeopfert würde. Mit anderen Worten: Mit der Subvention des Ausbaus erneuerbarer Energien durch die übrige europäische Industrie wird diese als gleichzeitig größter Stromabnehmer abgeschafft. Um weltweit wettbewerbsfähig und krisensicher zu agieren, sollte die Europäische Union jedoch nicht bloß auf den Aufbau einer Branche setzen, sondern allen Branchen eine verträgliche Umstrukturierung hin zur Treibhausgasneutralität ermöglichen. Andernfalls wird der europäischen Wirtschaft ihre Vielfältigkeit und Kreativität genommen, sodass sie absehbar bald vom Ausland eingeholt würde. Die Europäische Union muss sich daher mit Innovationen in allen Bereichen von ihren Konkurrenten absetzen. Andernfalls würde sich die Gefahr realisieren, welcher durch den überarbeiteten Leitlinienentwurf entgegengewirkt werden soll: Die Wettbewerbsposition der nicht länger privilegierten Wirtschaftszweige würde durch die Neuregelungen in Anbetracht der Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien gefährdet. Es droht dadurch nicht nur die Abwanderung der Produktion ins außereuropäische Ausland (Carbon-Leakage), sondern eine Verstärkung des Verdrängungseffekts günstiger, nicht vergleichbar nachhaltiger außereuropäischer Produkte gegenüber den innereuropäischen Qualitätsprodukten. Es wird allgemein und besonders in der Industrie sehr stark bezweifelt, dass es der EU gelingt einen funktionierenden sogenannten Grenzausgleichsmechanismus zu schaffen, der mit den Freihandelsregeln der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar ist. Außerdem werden wirtschaftsstarke Länder, etwa China oder auch die USA, dies nicht einfach hinnehmen, sondern eventuell mit Gegenmaßnahmen reagieren.

Der Wegfall der Entlastungsmöglichkeit und die damit entfallende Produktionsmöglichkeit in der Europäischen Union widersprechen daher den Intentionen der neuen europäischen Industriestrategie der EU-Kommission, indem eine europäische Autonomie und Widerstandsfähigkeit der Industrie gegenüber externen Abhängigkeiten verhindert wird. Unsere Produktion und unsere Anstrengungen zu einer immer nachhaltigeren Produktion sind

zudem nachhaltiger und grüner als andere Technologien, die über Importe den Vorzug bekämen. Der Entwurf der Leitlinien widerspricht damit den Zielen der Europäischen Union zur Industriepolitik und den Zielen der Umweltpolitik und letztlich den Zielen der Beihilfeleitlinien selbst.

Dieses erstrebenswerte Ziel würde durch das Inkrafttreten der *Beihilfeleitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022* nach der zur Konsultation gestellten Entwurfsfassung gefährdet.

**Wir fordern die Europäische Kommission daher auf, die Regelungen für energieintensive Unternehmen zumindest in der bestehenden Form und insbesondere der Wirtschaftszweig „Mahl- und Schäl­m­üh­len“ mit dem Code 10.61 der WZ 2008 beizubehalten, um die Nahrungsmittelsicherheit in Deutschland und der Europäischen Union zu erhalten und eine regionale und damit CO<sub>2</sub>-sparsame Produktionsweise zu fördern.**

## **Anmerkungen zu den Änderungen der KUEBLL bezüglich der Ermäßigungen der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen**

### **1. Beihilfefähige Wirtschaftszweige**

Die Haupttätigkeit der von dem PMG vertretenen Unternehmen unterfällt, wie oben bereits dargestellt, gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) nach der Verordnung 1893/2006/EU Code 10.61 der WZ 2008 („Mahl- und Schälmaschinen“). Die der Tätigkeit zugrundeliegenden Produktionsprozesse sind sehr stromkostenintensiv, weshalb die Unternehmen bisher die sog. Besondere Ausgleichsregelung gemäß den §§ 63 ff. des deutschen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und die damit verbundene Möglichkeit der Reduzierung der EEG-, KWKG-, und Offshore-Netzzumlage in Anspruch nehmen konnten. Diese Beihilfe ist nach den derzeitigen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 (UEBLL 2014 - 2020) gemäß Abschnitt 3.7.2., Rn. 185 i.V.m. Anhang 3 zulässig, da es sich, ausweislich der Leitlinie, um einen Wirtschaftszweig handelt, der eine Handelsintensität von mindestens 4% und eine Stromintensität von mindestens 20% aufweist.

Nach dem zur Konsultation stehenden Entwurf ist unter Abschnitt 4.11, Rn. 350 ff. die Genehmigung von „*Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen*“ weiterhin für bestimmte Wirtschaftszweige möglich. Die betreffenden Wirtschaftszweige sollen nur solche sein, denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standort-

verlagerungen in Länder außerhalb der Union entstehen, vgl. Rn. 357. Dies soll jedoch nur noch für Unternehmen zutreffen, die in einem Wirtschaftszweig tätig sind, der auf Unionsebene eine Handelsintensität von mindestens 20% und eine Stromintensität von mindestens 10% oder eine Stromintensität von mindestens 7% und eine Handelsintensität von mindestens 80% aufweist. Die Wirtschaftszweige, auf die dies zutrefte, werden im Anhang I des Entwurfs gelistet. **Die Mahl- und Schälmaschinen nach 10.61 WZ 2008 werden dort nicht mehr aufgeführt.** Anders als nach den bestehenden Leitlinien wird den Mitgliedstaaten auch nicht die Möglichkeit gegeben, andere Wirtschaftszweige ausnahmsweise zu berücksichtigen. Danach sehen wir die Gefahr, dass mit Anpassung der nationalen Regelung an die zur Konsultation stehende Beihilfeleitlinien die Mühlbetriebe keine Ermäßigung der Stromabgaben mehr in Anspruch nehmen könnten.

In letzter Konsequenz würde das für die Unternehmen bedeuten, dass die traditionell gewachsenen Arbeitsplätze in den klassisch strukturschwachen ländlichen Gebieten konkret gefährdet wären. Was die EU-Kommission nach unserer Auffassung hier nicht ausreichend berücksichtigt ist, dass viele von ihrem Streichungsprogramm betroffene Unternehmen in den ländlichen Regionen, in denen sie angesiedelt sind, zu den wenigen Arbeitgebern zählen, die in diesen Regionen das Rückgrat der Finanzierung der Regionen und der bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter und ihrer Familien bilden.

Die Müllerei ist äußerst margenschwach und sieht sich einem wettbewerbsintensiven Weltmarkt mit einem entsprechend hart umkämpften Rohstoffmarkt gegenüber. Der **Rohstoffpreis für die Getreide bestimmt zu 80% den Preis**, der für das hergestellte Mehl auf dem Markt realisiert werden kann. Dabei herrscht nur geringste Verhandlungsbereitschaft bei den Abnehmern. **Die meisten Betriebe arbeiten daher mit Umsatzrenditen um einem Prozent.**

Gleichzeitig aber sind die hochspezialisierten Produktionsanlagen sehr kapitalintensiv. Bei der Sortierung der Getreidekörner werden beispielsweise hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. So werden in mehreren Durchgängen kranke und damit gesundheitsschädliche Körner sensorisch erfasst und anschließend durch gezielte Luftstöße aussortiert. Diese Anschaffung solcher Geräte ist sehr kostenintensiv und auch für einen erheblichen Teil des Stromverbrauchs verantwortlich.

Die größten Energiekosten entstehen jedoch durch den Mahlvorgang selbst. Die Stromkostenintensität der Mühlbetriebe liegt bei über 30%. Die durch die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung erzielten Einsparungen machen bei den meisten Unternehmen nahezu den gesamten Gewinn aus. Würde diese Privilegierung wegfallen, wäre eine Produktion an diesen Standorten in Deutschland nicht mehr wirtschaftlich abbildbar.

Leistungsstarke Mühlenunternehmen in angrenzenden Ländern könnten ihre Mehlausfuhren nach Deutschland jederzeit deutlich erhöhen. Dies könnte zu dem absurden Ergebnis führen, dass in Deutschland angebautes Getreide in Nachbarländern verarbeitet würde, um anschließend beispielsweise als Mehl reimportiert zu werden. Die dadurch entstehenden Transportkosten würden nur zu einem Teil den Belastungen durch die Stromabgaben in Deutschland entsprechen. Lediglich die Treibhausgasemissionen würden dadurch steigen.

Die noch anhaltende **COVID-19-Krise** hat darüber hinaus gezeigt, wie wichtig eine sichere Versorgung mit Grundnahrungsmitteln wie Getreide und Mehl ist. Hierfür muss zweifelsfrei aber auch sichergestellt sein, dass die entsprechenden Verarbeitungsbetriebe bestehen bleiben können. Epidemien werden in der globalisierten und vernetzten Welt von heute als eine der größten Bedrohungen für die Menschheit angesehen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass erneute Epidemien und Pandemien auftreten. Die Sterblichkeit und Ansteckungsgefahr für den Menschen und dessen Nutztiere hängt dabei von der Willkür der Natur ab. Die Staaten werden mit Sicherheit bei der nächsten Epidemie und aus den Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie ihre Grenzen schneller abschotten und damit den globalen Handel einschränken. Wie sich gezeigt hat, gilt dies selbst für Binnengrenzen innerhalb der Europäischen Union und zum Teil sogar nationale Binnengrenzen. Umso wichtiger ist es, dass auch in jedem einzelnen EU-Staat die Bedingungen herrschen, um eine Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern. **Es ist daher zu erwägen, Betriebe, die für die Nahrungsmittelversorgung verantwortlich sind, unabhängig von ihrer Handels- und Stromintensität von staatlichen Abgaben weitestgehend zu befreien.**

**Hinzu kommt, dass die Energiewende und die mit ihr verbundenen, unvermeidbaren Preissteigerungen zu einer Verringerung der verfügbaren Haushaltseinkommen führen wird. In dieser Situation wird die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit wohnortnah erzeugten, gesunden, sicheren und günstigen Lebensmitteln eine vordringliche Aufgabe der Politik werden.**

Den Mühlenbetrieben sollte durch Abänderung der Leitlinien auch nicht die wenigen Mittel genommen werden, eine Eigenstromversorgung mittels erneuerbarer Energien aufzubauen und Herstellungsprozesse – soweit noch möglich – nachhaltiger und ökologischer zu gestalten. **Den Unternehmen sollte stattdessen – zusätzlich zum Erhalt der bestehenden Regelungen – durch direkte Investitionsbeihilfen der Ausbau einer stärker von Stromabgaben und zugleich von zunehmender Bürokratisierung befreiten Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien angereizt werden. Gleichzeitig könnten die Kapitalkosten für solche Investition durch staatlich garantierte Darlehen niedrig gehalten werden. Außerdem wäre die Schaffung eines verlässlichen**

## **Regulierungsrahmen zu begrüßen, um langfristige Projekte, Kooperationen und Lieferbeziehungen zu ermöglichen.**

Dies ist notwendig, um einen wirksamen Schutz vor Carbon-Leakage zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem außereuropäischen Ausland zu gewährleisten und Hindernisse bei der Elektrifizierung der Industrie abzubauen.

Überdies ist die Methode der Festlegung von Schwellenwerten für Strom- und Handelsintensität ungeeignet, um Sektoren zu ermitteln, in denen ein besonderes Risiko für Carbon-Leakage besteht. Den Erläuterungen zum Konsultationsentwurf nach hat sich die Europäische Kommission bei der Festlegung dieser Werte an der Carbon-Leakage-Liste zum Europäischen Emissionshandelssystem orientiert. Allein die Werte der Strom- und Handelsintensität sind nicht geeignet, um die Gefahr von Carbon-Leakage zu bemessen, denn dabei werden etliche Kriterien außer Acht gelassen. Dazu gehören beispielsweise die Art und Weise der Rohstoffbeschaffung, sowie zusätzliche Belastungen durch rechtliche Rahmenbedingungen und infrastrukturelle Gegebenheiten auf nationaler Ebene, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit auch innerhalb der Europäischen Union auswirken. Aufgrund der Bewertung der Strom- und Handelsintensität auf Unionsebene kann dagegen ein Wirtschaftszweig in der Gesamtbetrachtung die Schwellenwerte unterschreiten, obwohl er auf nationaler Ebene diese weit überschreiten würde und ggf. sogar zusätzlich nationale Gegebenheiten seine Situation erschweren. Zudem führen die starren Grenzen zu Ungerechtigkeiten, insbesondere wenn einer der beiden Werte weit überschritten, der andere aber nur knapp unterschritten wird. Diesem Problem könnte - neben dem Erhalt der Regelungen in ihrer aktuellen Form - dadurch abgeholfen werden, dass ein einheitlicher Grenzwert durch Multiplikation der Werte für Strom- und Handelsintensität ermittelt wird. Selbst dann wären die Schwellenwerte aber noch abzusenken. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass einige Teilspektoren ausscheiden, weil die Werte der übergeordneten Sektoren zugrundegelegt werden.

Letztlich liegt kein erkennbarer Grund vor, die Schwellenwerte für die Strom- und Handelsintensität anzuheben, da die Energiekosten in der Europäischen Union nicht gesunken sind und daher die Gefahr von Carbon-Leakage unverändert fortbesteht. Die Kommission begründet ihren Entwurf insoweit überhaupt nicht, obwohl sie genau dieses jeweils penibel von den Mitgliedsstaaten als Grundlage für eine Notifizierungsmöglichkeit verlangt. Zu fordern wäre aber, dass die Änderungen aufgrund einer analytischen Einschätzung der Situation und anhand empirischer Daten, die die vielfältigen Unterschiede der Nationalstaaten abbilden, geschieht.

**Idealerweise sollte jedoch auf die hohen Anforderungen an die Handelsintensität ganz verzichtet werden.** Dadurch werden nämlich gezielt Branchen innerhalb der Europäischen Union benachteiligt, die gerade aufgrund ihrer, naturgemäß regional zu erfüllenden Aufgabe der sicheren **Nahrungsmittelversorgung** eine geringe Handelsintensität mit dem Nicht-EU-Ausland aufweisen. Eine regionale Lebensmittelherstellung ist auch schon aufgrund des geringen CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks politisch gewollt. Hinzu tritt die Sicherheit der Daseinsvorsorge, die, wie oben dargestellt, gerade während der COVID-19-Pandemie erneut als wichtiger Faktor zur Bewältigung von Krisen identifiziert wurde. Es wäre daher absurd, diesen Unternehmen eine Abgabenermäßigung zu verweigern, nur weil bei ihnen nicht unmittelbar eine Abwanderung ins außereuropäische Ausland droht, wohl aber eine unausgewogene Verlagerung in die stromkostengünstigeren Länder EU, wodurch letztlich mehr Emissionen durch Transport entstünden.

Die Gefahr von Carbon-Leakage besteht insoweit auch innerhalb der Europäischen Union, wenn sich Produktionsstätten gezwungen sehen, aufgrund von zu hohen Stromkosten sich von ihren Zulieferern und Kunden örtlich zu entfernen. Eine einseitige Verlagerung von energieintensiven Unternehmen in EU-Länder mit niedrigeren Stromkosten ist genauso zu vermeiden, wie die Verlagerung ins außereuropäische Ausland, schon um den Wettbewerbsvorteil unserer - im Vergleich zu z.B. den USA - starken und vielfältigen Industriezweige nicht zu verspielen. Denn dessen Stärke und Vielfaltigkeit ist für eine Klimastrategie, die gleichzeitig ein Wirtschaftswachstum bedeutet, unverzichtbar.

## **2. Mindestkostenbetrag zur Begrenzung der Abgabenermäßigung**

Die Kommission ist der Auffassung, dass ein erhebliches Risiko der Verlagerung von Tätigkeiten in beihilfefähigen Sektoren an Standorte außerhalb der Europäischen Union nur dann auf die betreffenden Abgaben zurückzuführen ist, wenn die kumulierte Gesamthöhe dieser Abgaben (vor etwaigen Ermäßigungen) einen bestimmten Mindestkostenbetrag pro MWh erreicht. Dies soll nach dem Konsultationsentwurf in Rn. 356 normiert werden.

**Wir sind der Meinung, dass dieser Mindestkostenbetrag bei 10,- EUR/MWh, d.h. 1 ct/kWh liegen sollte.** Eine höhere Schwelle ist kaum zu rechtfertigen, da sie zu Marktverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten führen könnte. Angenommen der Mindestkostenbetrag läge bei 100,- EUR/MWh, während der Nettostrompreis 50,- EUR/MWh betrüge. In Land A wird der Mindestkostenbetrag für die Stromabgaben leicht überschritten, in Land B leicht unterschritten, sodass in letzterem keine Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen möglich wäre. Dann würde ein energieintensives und durch Beihilfe privilegiertes Unternehmen in Land A bei einer Reduktion der Abgaben auf 25% einen Strompreis von ca. 30,- EUR/MWh zahlen, während ein energieintensives Unternehmen in Land B einen Strompreis von fast 150,- EUR/MWh zahlen würde. Eine zu hohe Festsetzung könnte insofern das Aus für die deutsche Mühlenindustrie bedeuten.

## **3. Angemessenheit der Beihilfemaßnahme**

Auch bezüglich der Angemessenheit der Beihilfemaßnahmen spricht sich der PMG e.V. dafür aus, das bestehende Regelwerk beizubehalten. Nach Rn. 359, 360 des Konsultationsentwurfs sollen die Beihilfemaßnahmen auf eine Reduktion von maximal 25% der Kosten aus den Stromabgaben bzw. ausnahmsweise für besonders stark betroffene Unternehmen auf 1,5% der Bruttowertschöpfung begrenzt werden.

Nach den aktuellen Leitlinien ist eine Begrenzung bis 15% der Kosten bzw. ausnahmsweise für besonders stark betroffene Unternehmen auf 4% der Bruttowertschöpfung und bei einer Stromintensität von mindestens 20% auf 0,5% der Bruttowertschöpfung möglich, Rn. 188, 189.

**Wir treten für eine Beibehaltung der aktuellen Regelung bei. Insbesondere die bestehenden Ausnahmen für Härtefälle** sollten in der Form bestehen bleiben. Letztere betrifft nämlich vor allem die Mühlenbetriebe, die wie oben bereits dargestellt, oftmals eine **Stromkostenintensität von bis zu 30%** haben. Selbst eine Erhöhung auf nur 1,5% der Bruttowertschöpfung würde eine Verdreifachung der Kosten für Stromabgaben bedeuten. Gerade angesichts einer Gewinnmarge von ein bis zwei Prozent wäre selbst diese Änderung für die meisten Betriebe nicht zu verkraften.

## **4. Verpflichtende Umsetzung von Vorgaben für auditpflichtige Unternehmen**

Der Konsultationsentwurf sieht vor, dass Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, zu überwachen, dass Beihilfempfänger, die verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen,

mindestens eine der dort gelisteten Vorgaben umsetzen, Rn. 365. Diese Vorgaben sind a) die Umsetzung der Empfehlung eines Audit-Berichts, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigen und die Kosten für ihre Investition angemessen sind, b) die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs durch Deckung des Strombedarfs aus CO<sub>2</sub>-freien Energiequellen zu mindestens 30%, c) die Investition von mindestens 50% des Beihilfebetrags in Vorhaben, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen.

Diese Kontrolle der Umsetzung dieser Vorgaben bedeutet den Aufbau weiterer bürokratischer Hürden. Die Maßnahmen müssten kontrolliert und unternehmensseitig mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden. Zudem würde der wirtschaftlich notwendige Effekt der Entlastung teilweise neutralisiert, wenn dadurch Ausgaben an anderer Stelle erzwungen würden. Dies gilt insbesondere bei aus physikalischen Gründen mit derzeit verfügbarer Technologie nicht oder nicht den Vorgaben entsprechend reduzierbarem CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Eine verpflichtende „Grünstromquote“ würde darüber hinaus abermals zu erzwungenen Mehrkosten führen, da die Preise für das noch nicht ausreichende Dargebot an „echten“ Grünstrom weiter steigen sollten. Durch die nationale und europäische Wasserstoffstrategie ist allein für die nachhaltige Wasserstoffherzeugung mit einer enormen Nachfrage an Grünstrom zu rechnen.

## **5. Übergangsbestimmungen**

Nach Rn. 414 des Konsultationsentwurfs sollen die Mitgliedsstaaten ihre bestehenden Umweltschutz- und Energiebeihilferegulungen bis spätestens zum 31. Dezember 2023 in Einklang mit den geänderten Leitlinien bringen. Wenn die Kommission dies auch und gerade für erst kürzlich in diesem Jahr bis Ende 2026 genehmigte Beihilfen, wie die des EEG und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) fordert, stört sie nachhaltig das Vertrauen in den Bestand ihrer Genehmigungen.

Es bedarf daher einer klaren Übergangsbestimmung, wonach bestehende Umweltschutz- und Energiebeihilferegulungen frühestens nach Ablauf ihrer Genehmigung an die geänderten Beihilfeleitlinien angepasst werden müssen.

## **Fazit**

Die bestehenden Regelungen der Umweltschutz- und Energiebeihilfen sollten als Minimalstatus beibehalten werden. Das bedeutet:

- 1. Die Schwellenwerte für die Handels- und Stromintensität und damit die beihilfefähigen Wirtschaftszweige sollten in ihrer aktuellen Form, zumindest aber für Mahl- und Schälmühlen nach 10.61 WZ 2008 beibehalten werden.**
- 2. Es sollte erwogen werden, abseits der Handels- und Stromintensität eine Ausnahme für Betriebe der Nahrungsmittelgrundversorgung zu schaffen oder zumindest für diesen Industriezweig auch die Gefahr von Carbon-Leakage innerhalb der Europäischen Union zu berücksichtigen.**
- 3. Der Mindestkostenbetrag von Strom für die Begrenzung der Abgabenermäßigungen sollte bei 10,- EUR/MWh angesetzt werden.**
- 4. Die Begrenzung bis 15% der Kosten bzw. ausnahmsweise für besonders stark betroffene Unternehmen auf 4% der Bruttowertschöpfung und bei einer Stromintensität von mindestens 20% auf 0,5% der Bruttowertschöpfung sollte beibehalten werden.**
- 5. Die verpflichtende Umsetzung von Vorgaben für auditpflichtige Unternehmen ist abzulehnen.**

6. **Es sollten stattdessen durch direkte Subventionen und Kapitalkostenerleichterungen echte Anreize zur Elektrifizierung der energieintensiven Unternehmen geschaffen werden.**
7. **Der Rechtsrahmen sollte langfristig, verlässlich und möglichst wenig bürokratisch gestaltet sein.**
8. **Für bereits genehmigte Beihilfen bedarf es einer eindeutigen Übergangsbestimmung, wonach diese erst nach Ablauf der Genehmigung angepasst werden müssen.**

Die unter Punkt 6 in den Erläuterungen zum Vorschlag für die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 („Umweltschutz- und Energiebeihilfen“) aufgeworfenen Fragen der Kommission lassen sich somit folgendermaßen beantworten:

- *„Ist die oben genannte Methode geeignet, um Sektoren zu ermitteln, in denen ein besonderes Risiko besteht, dass Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union verlagert werden, und gleichzeitig die beschriebenen Risiken in Bezug auf Verzerrungen von Wettbewerb und Handel und mangelnde Fördermittel für erneuerbare Energien auf ein Minimum zu begrenzen?“*

**Nein**, die dem zur Konsultation stehenden Entwurf der Beihilfeleitlinien zugrundeliegende Methode zur Ermittlung, welche Sektoren einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, dass Tätigkeiten eines Wirtschaftszweiges an Standorte außerhalb der Europäischen Union verlagert werden, an denen es keine oder weniger anspruchsvolle Umweltstandards gibt, sind **ungeeignet**.

Es ist schon nicht verständlich, wie sich die Strom- und Handelsintensität für so viele Mitgliedsstaaten mit unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, Strom- und Produktionskosten einheitlich berechnen lassen sollten. Weder dem Entwurf der Beihilfeleitlinien, noch den Festlegungen der Carbon-Leakage-Liste im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems liegen eine wissenschaftlich und statistisch fundierte Kalkulation zugrunde, die diese nationalstaatlichen Unterschiede fassen könnte. Dies ist vor dem Hintergrund der mitunter einschneidenden Konsequenzen für die betroffenen Mühlbetriebe umso unverständlicher.

Zudem wird neben der Gefahr von Carbon-Leakage, der Nahrungsmittelsicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit auch innerhalb der Europäischen Union in einem globalisierten Markt keine Rechnung getragen.

- *„Wie hoch müssten die kumulierten Abgaben je MWh mindestens sein, damit Ermäßigungen gerechtfertigt wären?“*

**Wir sind der Meinung, dass dieser Mindestkostenbetrag bei 10,- EUR/MWh, d.h. 1 ct/kWh liegen sollte, um Marktverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu vermeiden.**